



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0179

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0012/FR

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informácie - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prošba o uzupeňnienie informacjii - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20250179.DE

1. MSG 301 IND 2025 0012 FR DE 10-04-2025 23-01-2025 COM INFOSUP COM 10-04-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0012/FR - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 9. Januar 2025 den Entwurf „Dekret zur Umsetzung von Artikel 29 des Gesetzes Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Der Entwurf des Durchführungsdekrets leitet die ARCEP (Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb) bei der Wahrnehmung der ihr gemäß Artikel 29 des Gesetzes Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 übertragenen Befugnisse zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums (im Folgenden „SREN“) an. Dieser Artikel verlangt von Cloud-Computing-Dienstleistern, dass sie sicherstellen, dass ihre Dienste grundlegende Anforderungen in Bezug auf Interoperabilität, Portabilität und offene Programmierschnittstellen für Anwendungen erfüllen.

Die am 13. Dezember 2023 angenommene Datenverordnung (Verordnung (EU) 2023/2854) enthält ähnliche Bestimmungen wie die im SREN enthaltenen. Die meisten Bestimmungen der Datenverordnung werden am 12. September 2025 in Kraft treten.

o Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Datenverordnung müssen PaaS- und SaaS-Anbieter „allen ihren Kunden und den betreffenden übernehmenden Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten unentgeltlich offene Schnittstellen bereit[stellen], um den Wechsel zu ermöglichen. Diese Schnittstellen müssen ausreichende Informationen über den betreffenden Dienst enthalten, damit die Software entwickelt werden kann, die für die Kommunikation mit den Diensten zu Zwecken der Datenübertragbarkeit und der Interoperabilität erforderlich ist.“

o In Artikel 30 Absatz 3 der Datenverordnung heißt es weiter, dass PaaS- und SaaS-Anbieter „die Kompatibilität mit gemeinsamen Spezifikationen auf der Grundlage offener Interoperabilitätsspezifikationen oder harmonisierter



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Interoperabilitätsnormen, und zwar mindestens zwölf Monate, nachdem die Bezugnahmen auf diese gemeinsamen Interoperabilitätsspezifikationen oder harmonisierten Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten – im Anschluss an die Veröffentlichung der zugrunde liegenden Durchführungsrechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union – in der zentralen Datenbank der Union für Normen für Datenverarbeitungsdienste im Einklang mit Artikel 35 Absatz 8 veröffentlicht wurden[, gewährleisten].“

o Artikel 35 der Datenverordnung legt das Verfahren für die Veröffentlichung von Verweisen auf harmonisierte Normen und gemeinsame Spezifikationen (auf der Grundlage offener Interoperabilitätsspezifikationen) in der Datenbank fest. Darin werden auch die Anforderungen dargelegt, die Normen und Spezifikationen erfüllen müssen, um für die Anerkennung in der Datenbank in Betracht zu kommen.

o Die Kommissionsdienststellen bereiten derzeit die Grundlage für die zentrale Datenbank der Union für Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten vor. Mit Hilfe eines Vertragsunternehmens wird die Kartierung der Landschaft bestehender harmonisierter Normen und offener Interoperabilitätsspezifikationen, die in der Datenbank veröffentlicht werden könnten, durchgeführt. Die Kommissionsdienststellen standen zu diesem Zweck bereits in Kontakt mit ARCEP. Darüber hinaus wird die Kommission einen Durchführungsrechtsakt ausarbeiten, um den Verweis auf die einschlägigen Normen und Spezifikationen in der Datenbank zu veröffentlichen. Die Datenbank wird die Form einer Online-Plattform haben.

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die französischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Gemäß Artikel 35 Absätze 5 und 8 der Datenverordnung kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten „gemeinsame Spezifikationen auf der Grundlage offener Interoperabilitätsspezifikationen festlegen, die alle in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels festgelegten wesentlichen Anforderungen erfassen“, und veröffentlicht „die Fundstellen harmonisierter Normen und gemeinsamer Spezifikationen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten in einer zentralen Datenbank der Union für Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten“. Könnten Sie in Anbetracht des Ziels, die Interoperabilität der Dienste zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, klarstellen, wie die in diesem Dekret genannten Spezifikationen mit dieser Datenbank und den auf EU-Ebene festgelegten gemeinsamen Spezifikationen in Einklang gebracht oder in Bezug darauf positioniert werden? Werden Verweise auf harmonisierte Normen und gemeinsame Spezifikationen aus der künftigen EU-Datenbank automatisch in die Arbeit von ARCEP übernommen?

2. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Informationen über den persönlichen Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs begrüßen. Insbesondere werden die französischen Behörden gebeten, anzugeben, ob der notifizierte Entwurf den persönlichen Anwendungsbereich gemäß Artikel 35 des SREN beibehalten würde und daher für Diensteanbieter gelten würde: 1. mit Sitz in Frankreich und in Drittländern; und 2. für Diensteanbieter, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, nur im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG.

3. Könnten Sie in Bezug auf Artikel 1 des Dekrets die Bedeutung der Bestimmung klarstellen, wonach die ARCEP „nach Anhörung der Öffentlichkeit die Regeln und Verfahren für die Umsetzung der in Artikel 28 Absatz II des Gesetzes [SREN] genannten grundlegenden Anforderungen fest[legt]“? Insbesondere, wie sieht dieser öffentliche Anhörungsprozess konkret aus? Wird er bei einer einzigen Gelegenheit durchgeführt, oder wird er mehrere Anhörungen umfassen? Wird sich die Anhörung darüber hinaus ausschließlich auf französische Cloud-Anbieter und -Kunden beschränken oder wird sie einen breiteren Kreis von Interessenträgern umfassen? Können Sie abschließend bestätigen, ob derartige Anhörungstätigkeiten bereits begonnen haben? Falls ja, werden weitere Einzelheiten zu ihrem Status und Umfang erbeten.

4. Könnten Sie in Bezug auf Artikel 1 des Dekrets erläutern, warum dieser weniger spezifisch ist als Artikel 29 Absatz I des SREN und keine weiteren Einzelheiten zur Umsetzung der wesentlichen Anforderungen enthält? Artikel 1 besagt, dass die ARCEP die Regeln und Verfahren zur Umsetzung der Anforderungen festlegen soll, „insbesondere durch Festlegung von Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen, mit denen nach Möglichkeit die Interoperabilität von Cloud-Computing-Diensten, die dieselbe Art von Diensten abdecken, erleichtert und die Übertragbarkeit von Vermögenswerten zwischen verschiedenen Cloud-Computing-Diensten verbessert werden soll“, während die Verordnung klar zwischen einerseits Diensten „für skalierbare und elastische Rechenressourcen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen virtuellen Ressourcen beschränkt sind, aber keinen Zugang zu den Betriebsdiensten, zur Software und zu den Anwendungen gewähren, die auf diesen Infrastrukturelementen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

gespeichert sind, anderweitig verarbeitet oder eingesetzt werden“ und andererseits anderen Cloud-Computing-Diensten unterscheidet.

5. Könnten Sie nähere Angaben zum Anwendungsbereich und zur Art der in Artikel 1 Unterabsatz 1 dieses Dekrets genannten Regeln und Verfahren machen, die von der ARCEP festzulegen sind? Steht das Datum des 12. September 2025 der beabsichtigten öffentlichen Bekanntmachung dieser Regeln und Verfahren im Einklang mit dem Datum des Inkrafttretens der Datenverordnung?

6. Könnten Sie in Bezug auf Artikel 2 dieses Dekrets nähere Angaben zum technischen Standardangebot für die Interoperabilität und dessen Auswirkungen auf die Anbieter machen? Insbesondere, wo müssen diese Informationen veröffentlicht werden und mit welcher Häufigkeit? Erstreckt sich diese Verpflichtung auf die in Artikel 29 Absatz IV SREN vorgesehenen Ausnahmen? Wird es darüber hinaus für Anbieter verpflichtend sein, diese Informationen potenziellen oder tatsächlichen Kunden in sichtbarer und transparenter Weise offenzulegen? Sind diese Informationen darüber hinaus je nach Komplexität der Verfahren für verschiedene Kategorien kommerziell verfügbarer Dienste, wie sie im Katalog des CSP beschrieben sind, bereitzustellen?

7. Gemäß Artikel 29 Absatz I des SREN stellt die ARCEP sicher, dass diese Spezifikationen ordnungsgemäß mit den Spezifikationen verknüpft sind, die von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt oder in die europäischen Verhaltenskodizes für Cloud-Computing-Dienste aufgenommen worden sind. Könnten Sie bitte erläutern, warum diese Bestimmung aus dem Dekret gestrichen wurde?

8. Die französischen Behörden werden gebeten, anzugeben, ob der notifizierte Entwurf für gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 benannte Torwächter (Gatekeeper) gelten würde oder gelten soll. Die französischen Behörden werden gebeten, zu erläutern, wie ihrer Ansicht nach das Zusammenspiel des notifizierten Entwurfs mit der Verordnung (EU) 2022/1925, insbesondere mit den Artikeln 5, 6 und 7, aussieht.

Die französischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 5. Februar 2025 zu übermitteln.

Mary Veronica Tovsak Pleterksi
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu